

Artikel 9 Datenübermittlung

Die Architektenkammer Niedersachsen gibt der Bayerischen Architektenversorgung die Neueintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen in der von ihr geführten Architektenliste bekannt, die für die Mitgliedschaft des von der Eintragung Betroffenen bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können.